



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Workshop „Versorgung psychisch kranker Kinder und Jugendlicher in
Deutschland – Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse“

„Situation der unbegleiteten Minderjährigen im Asylverfahren“

Berlin, 30.05.2016

Abteilungspräsidentin Ursula Gräfin Praschma

Abteilungsleiterin „Internationale Aufgaben, Grundlagen Asylverfahren und Migration“

Enge Zusammenarbeit in Nürnberg: Integriertes Flüchtlingsmanagement



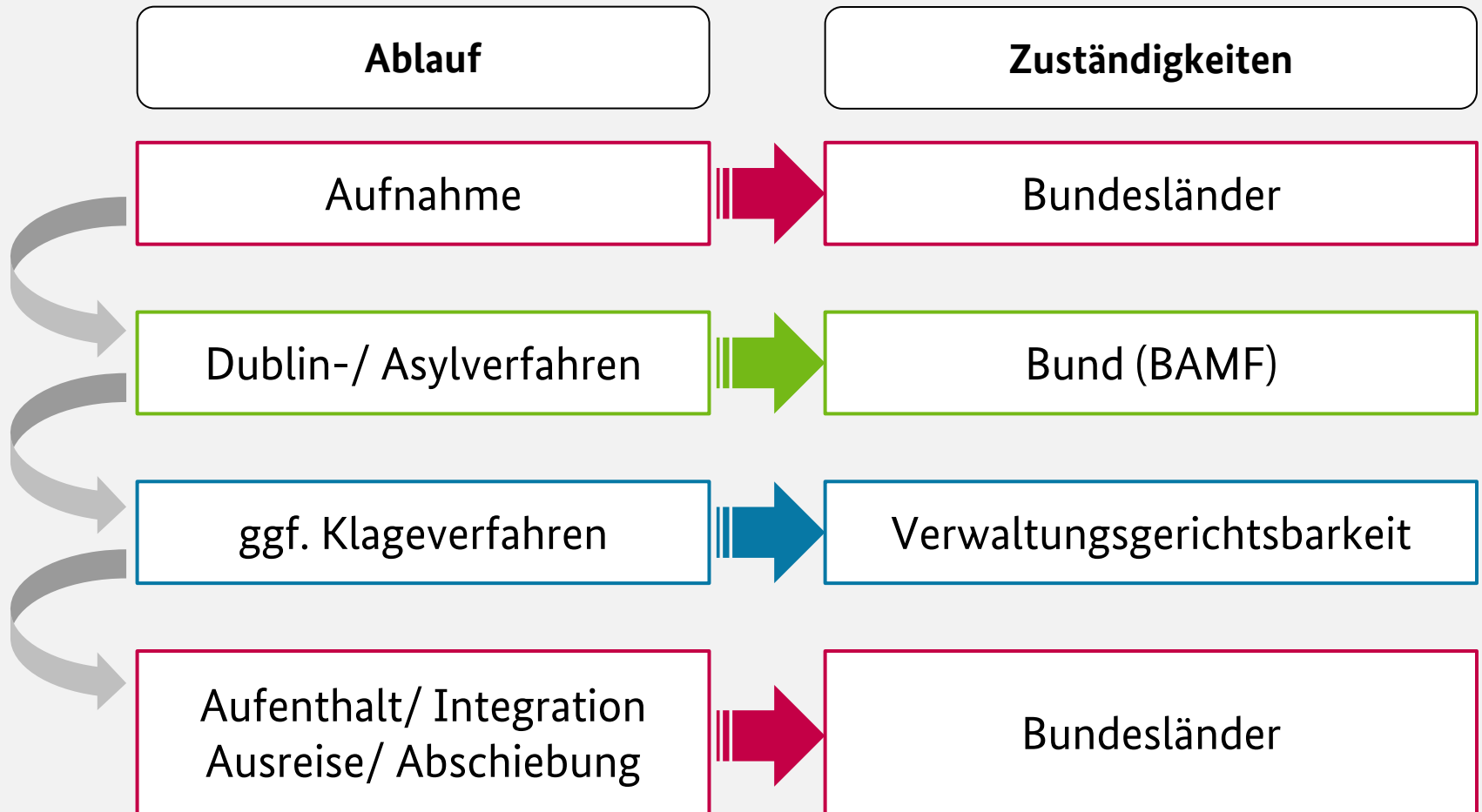
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge



Bundesagentur für Arbeit



Aufnahme von UM - Ablauf/Zuständigkeiten im Asylverfahren



3. Asylverfahren

Nur ein Ausländer,
der das 18. Lebensjahr
vollendet hat,
ist gemäß
§ 12 AsylG
zur Vornahme von
Verfahrenshandlungen
fähig.



Zugänge der Asylerstanträge UM und Entscheidungen

	2011	2012	2013	2014	2015
Asylerstanträge	2.126	2.096	2.486	4.398	14.439
Entscheidungen	1.154	945	1.024	1.544	2.922
Schutzquote	41,2%	41,2%	56,6%	73,1%	90%

Profil UM 2015:

- ca. 3 % aller Erstantragsteller sind UM
- ca. 91% sind männlich
- ca. 29% sind unter 16 Jahre alt

Kinderspezifische Fluchtgründe können zu Traumatisierungen führen

- Sexuelle Übergriffe auf Mädchen und Jungen, z. B. als Tanzknaben in Afghanistan
- Zwangsverheiratung, vor allem von Mädchen
- Weibliche Genitalverstümmelung, vor allem in Afrika
- Zwangsprostitution, z.B. in Nigeria
- Ausbeutung durch Kinderarbeit, Afrika, Nahost
- Verkauf als Sklaven zur Begleichung von Schulden, in Afrika, Asien
- Zwangsrekrutierung als Kindersoldaten, von den Taliban, vom Da'esh (Islamischer Staat), zum endlosen Nationaldienst vor allem bei Jungen, meistens in Afrika, Afghanistan, Syrien, Irak, Eritrea
- Verfolgung wegen - christlicher - Religionszugehörigkeit, z.B. in Syrien
- Übergriffe wegen körperlicher Merkmale, z.B. Albinos in Afrika

Entscheidungen - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (< 18 Jahre)

Zeitraum: 01.01.2015 - 31.12.2015

TOP	Herkunftsland	ENTSCHEIDUNGEN						Schutzquote UM	
		insg.	Schutzstatus gemäß				Ab- lehnungen		formelle Erledigungen
			Aner- kennungen Art. 16a u. Fam-Asyl	Flüchtlings- schutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungs- verbote §60 V/VII AufenthG			
1	Afghanistan	408	3	122	24	212	26	21	88,5%
2	Syrien	1258	15	1219	-	2	-	22	98,3%
3	Eritrea	350	1	304	42	-	-	3	99,1%
4	Irak	435	1	426	3	-	1	4	98,9%
5	Somalia	72	-	31	28	8	3	2	93,1%
6	Ungeklärt	78	-	71	-	-	5	2	91,0%
7	Albanien	52	-	-	-	-	41	11	0,0%
8	Pakistan	9	-	3	-	-	3	3	33,3%
9	Gambia	2	-	1	-	1	-	-	100,0%
10	Äthiopien	12	-	3	1	4	4	-	66,7%
alle Herkunftsländer		2.922	21	2.244	105	259	192	101	90,0%

Rechtliche Grundlagen

EU-Richtlinien und Internationale Abkommen zum Schutz Minderjähriger

- Genfer Flüchtlingskonvention (1951)
- Haager Minderjährigenschutzabkommen (1961)
- Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (1990)
- Entschließung des Rates der Europäischen Union (1997)
- Aufnahmerichtlinie (ARL 2003/ 2013)
- Verfahrensrichtlinie (VRL 2005/ 2013)
- Qualifikationsrichtlinie (QualfRL 2011)

Asylverfahren UM - Antragstellung

Schriftliche Antragstellung:

Wenn der Minderjährige in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht ist

(§ 14 Abs. 2 Nr. 2 AsylG)

Asylantragstellung von Minderjährigen **durch den gesetzlichen Vertreter**

= bei „UM“ der Vormund

= durch das Jugendamt

3. Asylverfahren UM – Dublin-Verfahren



- Zuständigkeitsbestimmungsverfahren nach der Dublin III- VO
- unmittelbare Geltung ab 01.01.2014 in allen Mitgliedstaaten
Gilt für: Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben

Unbegleitete Minderjährige im Dublinverfahren:

- für „UM“ ist der MS zuständig, in dem der Antrag zuletzt gestellt wurde
- **Ausnahme:** Wenn eine Familienzusammenführung in einem anderen MS möglich ist

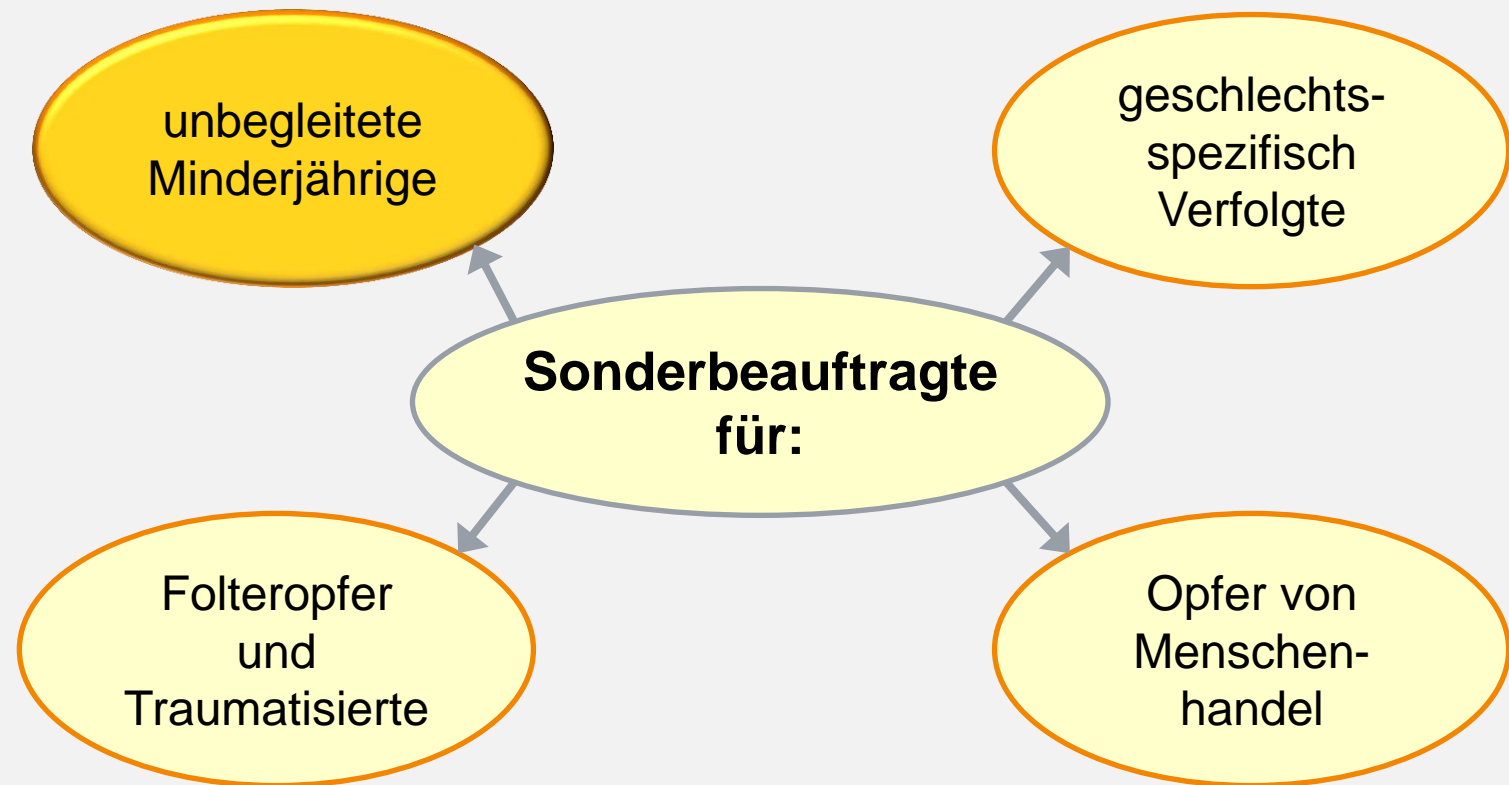
(Art. 8 Dublin III-VO)

UM – Anhörung



- ggf. in unmittelbarem Zusammenhang mit der Antragstellung
- durch einen Entscheider (Sonderbeauftragten) des Bundesamtes
- nicht öffentlich
- Teilnahme des gesetzlichen Vertreters/Verfahrensbevollmächtigten
- Dolmetscher
- Protokollerstellung, Übersetzung, Aushändigung

Asylverfahren UM – Anhörung/ Entscheidung



- seit 1996 eingesetzt, inzwischen flächendeckend
- spezielle rechtliche, kulturelle und psychologische Kenntnisse

Faktoren, die aktuell bei traumatisierten Jugendlichen ungünstig wirken können

- Komplizierte undurchschaubare Verfahren
- Überlastung der vorhandenen Strukturen und Akteure
- Weiterleitung an andere Standorte
- Lange Vorzeiten bis zum Start des Verfahrens
- Lange Wartezeiten während des Verfahrens
- Ungewissheit über den Ausgang des Verfahrens
- Verlust des Sonderstatus durch Erreichen der Volljährigkeit
- Unklarheiten über Bleiberechte, Ausbildungsmöglichkeiten
- Trennung von der Familie oder Gruppe
- Wechselnde Bezugspersonen
- Erwartungen der Familie/Familiennachzug

Entscheidung - Prüfungsreihenfolge

1.

- **Flüchtlingsschutz** (§ 3 Abs. 1 AsylVfG)

2.

- **Asylberechtigung** (Art. 16a Abs. 1 GG)

3.

- **Subsidiärer Schutz** (§ 4 Abs. 1 AsylVfG)

4.

- **Abschiebungsverbote** (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG)

Entscheidung - Flüchtlingsschutz

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 Abs. 1 AsylVfG):

Ein Ausländer ist Flüchtling (**im Sinne der GFK**), wenn er sich

1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
2. außerhalb des Landes (Herkunftslandes) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.



Entscheidung - Asylberechtigung

Asylrecht (Art. 16a Abs. 1 GG):

Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.



Unterschied zu Flüchtlingsschutz: staatliche Verfolgung

Entscheidung – Subsidiärer Schutz

Subsidiärer Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylVfG):

Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht.

Ernsthafter Schaden:

- Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
- ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts

Unterschied zu Flüchtlingsschutz: keine Verfolgungsgründe

Entscheidung - Abschiebungsverbote

Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden,

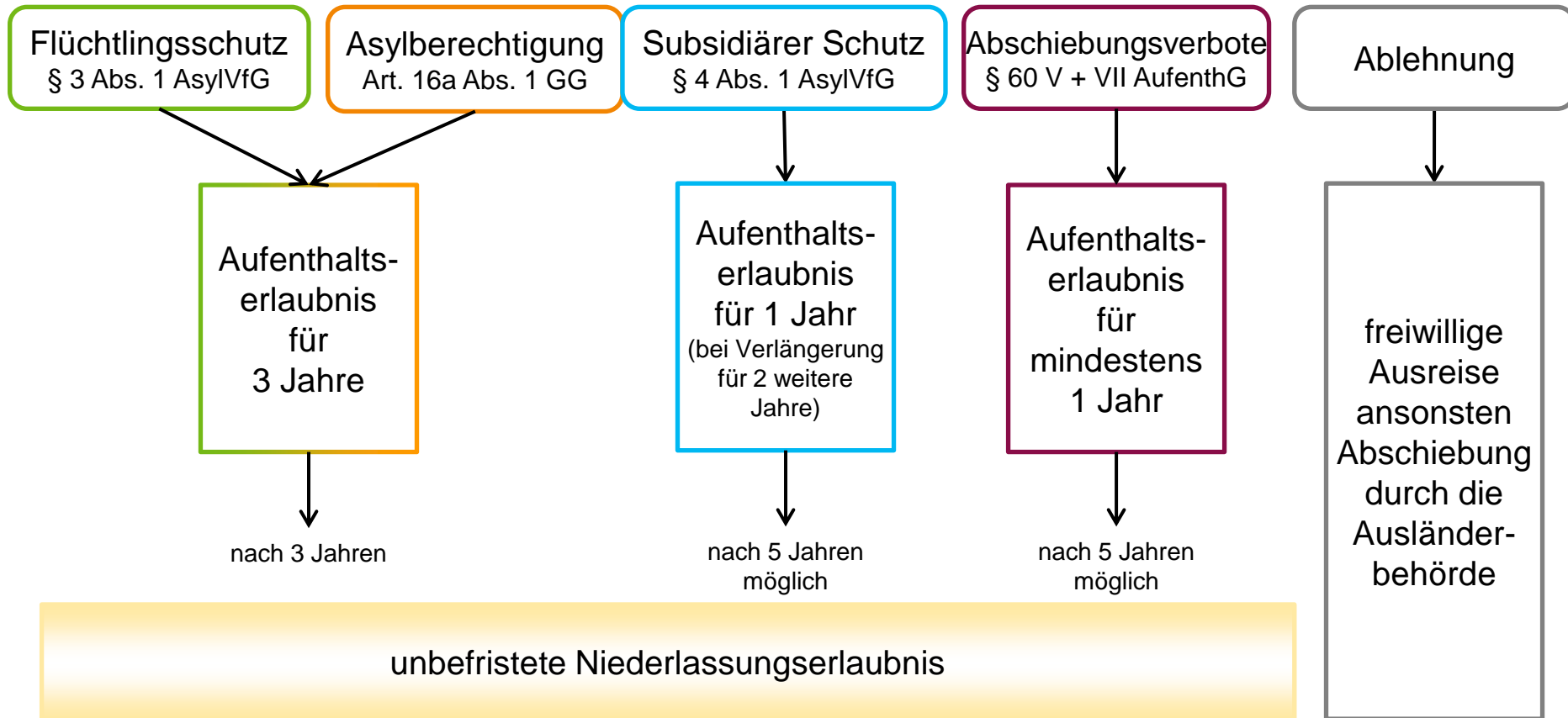
- soweit sich aus der Anwendung der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist (§ 60 Abs. 5 AufenthG)
z. B.: Mangelndes Existenzminimum bei UM ohne Familie im Heimatland.

oder

- wenn im Zielstaat eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (§ 60 Abs. 7 AufenthG)
z. B.: Erhebliche Verschlechterung einer Erkrankung.

Unterschied zu subsidiärer Schutz: kein Verfolgungsakteur

Aufenthalt - aufgrund Asylverfahren



4. Aufenthalt – außerhalb des Asylverfahrens

§ 58 Abs. 1a
i.V.m.
§ 60a Abs. 2 AufenthG
Duldung

§ 25 Abs. 5 S. 1 AufenthG
Aufenthalt wegen
rechtlicher oder
tatsächlicher
Ausreisehindernisse

§ 25a Abs. 1 AufenthG
Aufenthaltsgewährung für
gut integrierte Jugendliche

§ 25 Abs. 4 AufenthG
vorübergehender
Aufenthalt aus
humanitären oder
persönlichen Gründen

§ 25 Abs. 4a/b AufenthG
vorübergehender
Aufenthalt als
Opfer einer Straftat

§ 23a AufenthG
Aufenthaltsgewährung in
Härtefällen

Weitere Informationen finden Sie unter: **www.bamf.de**

The screenshot shows the homepage of the Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). The browser window title is "BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Startseite - Windows Internet Explorer". The address bar shows "http://www.bamf.de/DE/Startseite/startseite-node.html".

The website header includes the BAMF logo and the tagline "Den Menschen im Blick. Schützen. Integrieren." Below this is a navigation menu with links: "Migration nach Deutschland", "Willkommen in Deutschland", "Einbürgerung", "Rückkehrförderung", "Infothek", and "Das BAMF". A search bar is located on the right side of the header.

The main content area is divided into two large sections:

- Migration nach Deutschland:** Includes links for "Ehepartner/Familie nachholen", "Arbeiten in Deutschland", "Studieren in Deutschland", "Asyl und Flüchtlingsschutz", "Spätaussiedler", and "Jüdische Zuwanderer".
- Willkommen in Deutschland:** Includes links for "Aufenthalt in Deutschland", "Deutsch lernen", "Integrationsprojekte vor Ort", "Information und Beratung", "Bildung", "Arbeit und Beruf", "Wohnen", "Kinder und Familie", and "Gesundheit und Vorsorge".

Below these sections are several smaller blocks:

- Aktuelles:** Two news items. The first, dated 05.01.2012, is titled "Wissenschaftler/innen und Praktiker/innen zur Mitwirkung aufgerufen!". The second, dated 04.01.2012, is titled "Integration junger Migrantinnen und Migranten".
- Veranstaltungen:** Two events. The first is on 06.12.-20.01.2012 in Köln and Brüssel, titled "CIVIS Medienpreis". The second is on 16.02.2012 in Hannover, titled "KinderSprachen stärken in mehrsprachigen Krippen, Kitas und Schulen".
- Migrationsberatung:** A section titled "Brauchen Sie Hilfe?" with a link to "Migrationsberatungsstellen".
- Integrationsangebote:** A section with links to "Integrationskurse", "Informationen für Integrationskursträger", "Deutsch für den Beruf", and "ESF-BAMF-Programm".
- Ihre Service-Box:** A section for user services.
- Presse:** A section with a link to "Untersuchung bestätigt" dated 21.12.2011.
- Informationen für Träger und Akteure:** A section for stakeholders.
- Forschung:** A section with a link to "Neueste Ergebnisse zu Migration und..."



Danke für Ihr Interesse!

